

Liechtensteiner Volksblatt

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 11.—, halbjährlich Fr. 5.50, vierteljährlich Fr. 2.80 (Postcheck IX 2988) Österreich (Postcheck-Konto D 111,899) und Deutschland halbj. Fr. 7.50, vierteljährlich Fr. 3.80. Das übrige Ausland halbj. Fr. 8.50, vierteljährlich Fr. 4.30. Amerika ganzl. Fr. 20.—. Postamtlich bestellt 30 Rp. Zuschlag. Bestellungen nehmen entgegen: Die nächstliegenden Postämter, die Verwaltung des Volksblattes in Vaduz, in der Schweiz auch die Buchdruckerei Lu (Rheinthal) Tel. Nr. 73.160. Schriftleitung: Schaan, Telefon Nr. 55. Verwaltung Vaduz, Telefon Nr. 43.

Organ für amtliche Kundmachungen

Anzeigenpreise: die 1spaltige Millimeterzelle Anzeigen Reklamen
Inland 4 Rp. 8 Rp.
Angrenz. Rheintal (Sargans bis Sennwald) 6 Rp. 12 Rp.
Übrige Schweiz 7 Rp. 14 Rp.
Ausland 8 Rp. 14 Rp.
Anzeigenannahme für das Inland und Feldkirch:
Verwaltung des Blattes in Vaduz, Tel. Nr. 43;
für das Rheintal, Schweiz und übriges Ausland:
Schweizer Annoncen A.-G.
St. Gallen, Tel. Nr. 35.30; und übrige Zweiggeschäfte.

Aus der Arbeit des Gesetzgebers im vergangenen Jahre.

(Schluß.)

Ein weiteres im Jahre 1937 erschienenes Gesetz ändert das Steuerrecht vom 11. Jänner 1923 dahin ab, daß bei einem Erwerb bis zu 1500 Franken 40%, bis 2500 20% und bis 3000 nur 10% als steuerfreies Minimum in Abzug gebracht werden können. Bei höheren Einkommen wird ein Abzug nicht mehr gestattet. Diese Bestimmungen wurden in ein Gesetz gekleidet, um für den mit geringerem Einkommen ein größeres steuerfreies Minimum zu erreichen, also niedrigeren Einkommen zu schenken. Es hat also unverkennbar sozialen Charakter.

Das Gesetz betreffend die Rüfeschuhbauten regelt das Verbaunwesen in den Rüfen so, daß das Land die Verbaunung übernimmt. Der Rüfeschuhkommission wird ein Mitglied der Regierung beigegeben. Der Kommission gehören weiter an der Landestechniker, der Vorstand des fürstlichen Forstamtes und vier von der Regierung ernannte Männer. Zugleich hat das Land die Zahlung von 70% der Rüfeschuhkosten übernommen. Das Gesetz wurde als dringlich erklärt aus dem Grunde, die Rüfeschuhbauten noch im Laufe des Sommers ausgiebig an die Hand nehmen zu können.

Nr. 10 des liechtensteinischen Landesgesetzblattes enthält die Verordnung über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen bei Ausübung des Friseurgewerbes. Sie trifft Bestimmungen über Lokalitäten und Handhabung bei Ausübung des Friseurgewerbes, vor allem, um gesundheitlichen Gefahren, namentlich der Übertragung ansteckender Krankheiten durch das Friseurgewerbe zu begegnen. Bis zu Beginn des laufenden Jahres hatten sich alle Friseurbetriebe nach diesen Vorschriften einzurichten.

Weiter kam ein Auslieferungsvertrag zwischen dem Fürstentum und den Vereinigten Staaten von Nordamerika zustande. In 13 Artikeln wird hier bestimmt, was das Fürstentum und die Vereinigten Staaten vorzunehmen wollen, um in der Förderung der Gerechtigkeit straffällige Personen aus ihrem Gebiet ins andere zu überstellen. In Artikel II dieses Auslieferungsvertrages stehen die Verbrechen und Vergehungen aufgezählt, die den anderen Staat zur Stellung des Auslieferungsbegehrens berechtigen. Es sind deren 26. Nach der Schlussstimmung dieses Artikels sind auch die an solchen Verbrechen

oder Vergehen beteiligten Personen auszuweisen. Es besteht sogar Einverständnis darüber, daß die Auslieferung wegen eines in Frage stehenden Verbrechens oder Vergehens auch dann erfolgen soll, wenn sie in den Gesetzen des einen oder anderen Staates nicht als solche bezeichnet sind. Politische Verbrechen oder Vergehen dürfen bei Ueberstellung nicht geahndet werden.

Nr. 12 des Landesgesetzblattes enthält das fürstliche Handschreiben bezüglich des fürstlich liechtensteinischen Verdienstzeichens u. des fürstlich liechtensteinischen Verdienstzeichens mit den angefügten Statuten.

Es folgt die Bekanntmachung über die Anwendbarkeit verschiedener Bundesratsbeschlüsse über das Verbot der Teilnahme an Feindseligkeiten in Spanien und Maßnahmen gegen die kommunistischen Umtriebe.

Landesgesetzblatt Nr. 14 brachte uns die Verordnung betreffend die Rauchbrandimpfung. Darnach hat gemäß Art. 153 der Zollziehungsverordnung vom 30. Juni 1920 zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen in Zukunft jedes Frühjahr alles Jungvieh gegen Rauchbrandimpfung geimpft zu werden. Die Viehinspektoren haben die Durchführung dieser Vorschrift zu übernehmen.

Ein weiterer Schritt in den Sozialmaßnahmen des Staates ist die Verordnung vom 20. Juli 1937 betreffend die Krankenversicherung. Darnach mußte die Kranken- und Unfallversicherung des versicherungspflichtigen Personals, das sind Dienstnehmer in einem Dienstverhältnis, das ihre Erwerbstätigkeit hauptsächlich in Anspruch nimmt und die in der Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommen sind, bis September des verfloffenen Jahres durchgeführt sein. Die konzessionierten Krankenkassen hatten bis zu diesem Zeitpunkt der Regierung ein Verzeichnis der gemäß Arbeiterschutzgesetz versicherten Dienstnehmer vorzulegen. Die Krankenkassen haben auch für die Zukunft der Regierung die Aufnahme, den Austritt und Ausschluß von unter Versicherungszwang stehenden Mitgliedern regelmäßig anzuzeigen. Für die Einrechnung der 85% der Gesamtkosten für die ärztliche Behandlung und Arznei in Heilanstalten sind für die Krankenkassen die diesbezüglichen Tarife der Abteilungen öffentlicher Spitäler maßgebend. Die Heilmittel sind im Inlande zu beziehen.

Nr. 16 enthält die Verordnung betreffend die Ausgabe neuer Stempelmarken. Diese gelangten mit dem 10. August 1937 zur Ausgabe, sind auf Wasserzeichenpapier gedruckt

und ersetzen die bisherigen Marken der verschiedenen Wertstufen.

Es folgt dann das Gesetz über das Verbot der Eröffnung von Warenhäusern, Einheitspreisgeschäften und ähnlicher Großunternehmungen und deren Filialen. Dieses Gesetz wurde durch Gemeindereserendum der Volksabstimmung unterstellt und kam mit einem großen M. Hr zur Annahme.

Landesgesetzblatt Nr. 18 enthält das Gesetz betreffend die Bekämpfung der Bang'schen Krankheit. In demselben wird die Regierung beauftragt, die Bang'sche Krankheit als ansteigepflichtig zu erklären und eine allgemeine Blutuntersuchung bei allen über ein Jahr alten Rindvieh durchzuführen. Die Ausführungsverordnung erfolgte im Landesgesetzblatt Nr. 19 unter dem gleichen Tage u. enthält die heute in der Bekämpfung dieser Krankheit in Durchführung begriffenen Bestimmungen. Sie enthält im besonderen die Anzeigepflicht bei Anzeichen der auftretenden Krankheit, der Anordnung des Blutuntersuches bei Seuchenverdacht und bei Verkauf von Vieh betreff Haltung der Zuchtstiere. Der Winderlös der Tiere, die wegen Bangverseuchung der Schlachtung zugeführt werden, wird in der Folge durch eine Kommission festgesetzt. Die Regierung bestellte in dieselbe zwei beideseitige Schösmänner und die Gemeinden für ihren Amtsbezirk einen weiteren Schösmann.

Mit dieser Verordnung schließt das Landesgesetzblatt des vergangenen Jahres.

Fürstentum Liechtenstein

Fremdenverkehr im Dezember.

Im Dezember zählten wir in Liechtenstein 348 Gäste mit 1354 Nächtigungen. Das Hauptkontingent stellte die Schweiz mit 157 Gästen und 274 Nächtigungen. Dann folgt Deutschland mit 57 Gästen und 573 Nächtigungen u. Belgien mit 49 Gästen und 327 Nächtigungen. Österreich weist 17 Gäste mit 54 Nächtigungen auf. Die übrigen Gäste verteilen sich auf verschiedene andere Länder.

Beiträge zum Tunnelbau.

Dienstag findet bei der Regierung wegen der Beitragsleistung der Gemeinden und Genossenschaften zu den Kosten des Tunnelbaues eine weitere Besprechung statt. Wie bekannt, haben die Gemeinden Triesenberg und Triesen die ihnen auferlegten Beiträge angenommen, während die Genossenschaften Va-

duz, Balzers und Schaan sich bis jetzt noch nicht entschließen konnten, ihre Beiträge in der vorgesehenen Höhe zu leisten.

Von der Bangbekämpfung.

Der Unterfuch des Viehes ist nunmehr abgeschlossen. Das Ergebnis ist dahin zusammenzufassen, daß etwa 400 Stück bangkrank befunden wurden, von denen allerdings nur ein bescheidener Teil verworfen hat. Andererseits sind eine ganze Anzahl von Tieren festzustellen, die nachher verkalbert haben. Die Viehverordlungskommission u. der Landtag werden in aller nächster Zeit in der Frage erneut Stellung beziehen, nachdem nunmehr ein Ueberblick über den Umfang der Krankheit und ihre Folgen auch in finanzieller Hinsicht möglich ist.

Vaduz. Rückkehr in die Heimat.

Am letzten Samstag ist Herr Paul Real mit seiner Familie (Gattin und 3 Kindern) wieder hierher zurückgekehrt, nachdem er 17 Jahre und 1 Monat in Chicago U. S. A. gewohnt hatte. Herr Paul Real wird hier die Handlung übernehmen, die bisher unter der Firma Felty Real geführt wurde. Wir wünschen den Heimgekehrten viel Glück und Erfolg.

Schaan. (Eingef.)

Am Sonntagabend gab der Jodelklub „Edelweiß“ im Vereinshaus den Passivmitgliedern ein Konzert mit Glückstopp. Die kleine Sängerkor in ihrer schmucken Tracht brachte bald in den vollbesetzten Saal die richtige Stimmung. Die gut vorgetragenen Lieder, sowie die komischen Einlagen ernteten aber auch den verdienten reichen Beifall. Ein ganz besonderes Lorbeerkränzchen verdient auch die schneidige Ländlermusik, die die Zwischenpausen ausfüllte und zum Schluß für die Tanzlustigen aufspielte. Dem Jodelklub sowie seinem Dirigenten herzlichsten Dank für den genussreichen Abend und auf baldiges Wiederhören!

Triesen. (Eingef.)

Vergangenen Sonntag veranstaltete der hiesige F. C. seine diesjährige Unterhaltung. Im überfüllten „Schäffli“-Saal begann das Programm mit einem rassistischen Eröffnungsmarsch der Musikkapelle „Edelweiß“. Nach zwei schönen, unter Leitung des Herrn Lehrer Josef Büchel gut vorgetragenen Liedern, folgte das 1. Lustspiel „Wupphe hypnotisiert“, das einen vollen Erfolg hatte. Nachher konnten sich die Besucher an dem humorvollen Stück „Die drei vom Fußballklub“ ergötzen. Der Höhepunkt

Verfälschene Lebenspfade

Urheberrecht durch C. Ackermann, Stuttgart.
Roman von Erich Ebenstein.

Gleichzeitig wollte er mit methodischer Gründlichkeit die Suche nach dem Testament beginnen, dieses aber erst dann dem Gericht übergeben, wenn Alwin und Sylvia sich gefunden hätten.

Er zweifelte keinen Augenblick, daß dies bald der Fall sein würde, wenn Sylvia in seinem Haus sei.

Die Geschwister und Jetti Gondolac sollten vorläufig kein Wort von der Entdeckung in den Briefen erfahren. Wer weiß, wie sie sonst absichtlich oder unabsichtlich seine Pläne durchkreuzt hätten.

Die Briefe mußten selbstverständlich sofort aus der Handschriftensammlung, wo jeder-mann Einsicht in ihren Inhalt nehmen konnte, verschwinden.

Wenn dies bis heute noch nicht geschehen war, wie Siebert hoffte, so war es nur dem Umstand zu verdanken, daß die Briefe zwar durch den Antiquar, der den Verkauf der

Sammlung bewerkstelligen sollte, in den Fachblättern aufgeführt wurden, sich aber tatsächlich noch im Privatbesitz der Erben Dr. Scheris befanden, wo man Siebert aus Gefälligkeit und weil er sich als Verwandter Randals legitimierte, Einsicht gestattet hatte.

Die Erben selbst, zwei alte Jungfern, die Schwestern Dr. Scheris, interessierten sich nicht im mindesten für Autographen und hatten daher lediglich Namen und Anzahl der einzelnen Stücke zusammengestellt, ohne sich irgendwie mit dem Inhalt zu befassen.

Es war nicht schwer, den alten Damen bereitwillig zu machen, daß die Randalschen Briefe als vertrauliche, der Schweigepflicht unterliegende Mitteilungen eines Klienten an seinen Rechtsanwalt von Dr. Scheris widerrechtlich seiner Privatammlung einverleibt wurden.

„Sie würden sich einer Gesetzesverletzung und daher einer strafbaren Handlung schuldig machen“, schloß Siebert seinen Vortrag, — „wenn Sie die Briefe nun auch noch verkaufen wollten, anstatt sie mir, als Vertreter der Familie, auszuhändigen.“ Denn diese Briefe sind so intimen Inhalts, daß sie nun und nimmer der Öffentlichkeit preisgegeben werden dürfen. Täten Sie es dennoch, müßte ich

sofort mit einer gerichtlichen Klage gegen Sie vorgehen!“

Es hätte der letzten Drohung gar nicht bedurft. Die beiden Jungfern waren so erschrocken, daß sie Herrn Professor Siebert himmelhoch bat, die Briefe doch ja nur so gleich an sich zu nehmen und es ihnen nicht nachzutragen, wenn damit beinahe Unheil geschehen wäre. Sie hätten wirklich keine Ahnung gehabt von der Indiskretion, die sie beinahe begangen hätten.

Siebert, sehr froh, die Briefe so rasch und ohne das geringste Geldopfer an sich gebracht zu haben, reiste heim. Untermwegs beschloß er, nicht einmal seiner Frau etwas von der ganzen Sache zu erzählen.

Es war ihm nachträglich erst zum Bewußtsein gekommen, daß es auf alle Fälle gut und nützlich wäre, herauszubekommen, wer jene Frau gewesen war.

Sie selbst war tot, denn Randal nannte ja Sylvia das „Pfand, das eine heißgeliebte Tochter hinterließ“. Aber gewiß lebten noch Verwandte von ihr, die um das Geheimnis mußten, und diese Leute gehörten den besten Gesellschaftskreisen an.

Warum sollten sie nicht etwas für Sylvia tun? —

Wolff Siebert hatte sich selbst nie für einen

gemeinen oder geradezu geldgierigen Charakter gehalten.

Sylvia hoffte er auf inoffiziellem Wege durch die Polizei auszuforschen. Er besaß einen alten Freund und Studienkollegen in leitender Stellung und war überzeugt, daß Polizeirat Wanke leicht feststellen könnte, wo Sylvia sich gegenwärtig aufhalte. Schließlich mußte sie doch, wo immer sie lebte, polizeilich gemeldet sein.

Wegen des Testaments wollte er sich, ehe er sich der Mühe unterzog, die Risten zu durchsuchen — die zum Glück alle auf seinem Dachboden untergebracht waren — an den Nachfolger Dr. Scheris, einen Dr. Dolefschall, wenden, der des ersteren Kanzlei und Klientel übernommen hatte.

Was die Persönlichkeit jener Unbekannten anlangte, so mußte Siebert nur einen Menschen, der vielleicht weitere Auskunft geben konnte: Herrn Wenzeller, Karl Theodors ehemaligen Sekretär, der ihn durch Jahre auf allen Konzertreisen begleitet hatte.

Wenzeller hatte nach Randals' Tod in Wien eine Konzertagentur eröffnet.

Er war immer ein sehr schweigsamer, zurückhaltender und verschlossener Mensch gewesen, weshalb ihn seine Familie nie recht mochte.